



**Vollzug des Baugesetzbuchs – Bauleitplanung des Marktes Stammbach
Amtliche Bekanntmachung des Marktes Stammbach gem. §§ 2 Abs.1 und 3
Abs.1 BauGB – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und
Neuaufstellung eines Landschaftsplanes**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. §2 Abs.1 BauGB:

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 19.05.2021 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Neuaufstellung und Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung und Integration eines Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet.

Der Flächennutzungsplan wird für das komplette Gemeindegebiet fortgeschrieben. Der Landschaftsplan wird für das komplette Gemeindegebiet Stammbach mit ca. 34,67km² Fläche aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist aus nachfolgenden Gründen gegeben:

1. Der wirksame Flächennutzungsplan ist über 35 Jahre alt und liegt nicht digital vor. Im Zuge der Digitalisierung werden Versorgungsleitungen und -einrichtungen, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und nach Wasserhaushaltsgesetz in Text und Planzeichnung aktualisiert.
2. Gleichzeitig werden wirksame Änderungsverfahren und weitere Berichtigungen berücksichtigt und die Detailschärfe bei Bauflächen erhöht.
3. Neuausweisungen für den örtlichen Bedarf und bekannte Bauvorhaben mit vorgebrachten Absichtserklärungen werden in die Planung aufgenommen.

Der städtebauliche und planungsrechtliche Bestand im Gemeindegebiet ist durch die Planung auf einem aktuellen Stand und deckt sich mit den planungsrechtlichen Gegebenheiten. Mindestens für den vorgesehenen zeitlichen Planungshorizont der nächsten 15-20 Jahre ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach §1 Abs.3 BauGB i.V.m. §5 Abs.1 BauGB mit vorliegendem Planwerk sichergestellt.

I.S.d. §11 Abs.2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Aufgrund massiver baulicher Eingriffe in Natur und Landschaft in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen. Gemäß Art.4 Abs.2 BayNatSchG sind Landschaftspläne dabei Teil der Flächennutzungspläne.

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht („Primärintegration“). Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.



Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs.1

BauGB:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19. Mai 2021 wurde der Planentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Stammbach mit ca. 34,67km² Fläche.

Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.05.2021, kann im Zeitraum **vom 07. Juni 2021 bis einschließlich 09. Juli 2021**

im Bauamt des Marktes Stammbach, Rathausstraße 7, 95236 Stammbach, während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag:

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag:

08.30 Uhr - 12.00 Uhr; 15.00 Uhr - 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme nach Möglichkeit vorher telefonisch, per E-Mail oder postalisch anzumelden, um die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und in diesem Zusammenhang längere Wartezeiten zu vermeiden.

Die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Herrn Drews unter Tel. 9256/96009-17 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Marktgemeinde unter Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen eingestellt und können unter der Adresse www.stammbach.de eingesehen und abgerufen werden.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind gegenwärtig nicht vorhanden.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und insbesondere die landschaftsplanerischen Beiträge enthalten grundlegende und umfangreiche Beschreibungen, Bestandsaufnahmen und Bewertungen über den Zustand der Umwelt und deren Schutzgüter **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sowie über Ziele und Maßnahmen für deren zukünftige Weiterentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Schutzgütern **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige**



Sachgüter im Gemeindegebiet wird als Ergebnis der Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB im Umweltbericht gem. §2a BauGB dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter untersucht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stammbach, den 31.05.2021

Karl Philipp Ehrler

*Erster Bürgermeister
Markt Stammbach*